

DER BÜRGERMEISTER  
Finanzen

Vorlagen-Nr.:	<b>HA 082/2024</b>
Berichterstattung:	Bürgermeister Hövekamp
Vorlagenersteller/in:	Herr Röder
Datum:	08.03.2024

## Öffentliche Beschlussvorlage

### Beratungsfolge:

Termin	Gremium	Zuständigkeit
13.03.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
14.03.2024	Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über Einwendungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2024

### Beschlussentwurf:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

### Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 wurde am 01.02.2024 in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen eingebracht, die den Entwurf zur Beratung in die Fachausschüsse verwies. Anschließend erfolgte in der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Coesfeld vom 15.02.2024 die Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung. Die Bekanntgabe enthielt auch den Hinweis, dass Einwohner und Abgabepflichtige gegen den Entwurf bis zum 04.03.2024 Einwendungen erheben können. Daraufhin sind die als Anlage beigefügten Einwendungen eines Einwenders am 04.03.2024 eingegangen. Über diese Einwendungen hat die Stadtverordnetenversammlung nach § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung zu entscheiden.

Der Einwender beschreibt zunächst im Wesentlichen zutreffend die Rahmenbedingungen für die Aufstellung kommunaler Haushalte und macht darüber hinaus Ausführungen zu verschiedensten Sachverhalten. U. a. spricht er auch folgende Themen an:

#### Daten zum voraussichtlichen Jahresabschluss 2023 fehlen

Bereits für die Sitzung des Hauptausschusses am 06.12.2023, TOP 1 ([HA 259/2023](#)), wurde ein Gesamtbudgetbericht ausgehend vom Stichtag 30.09.2023 vorgelegt, der auch eine Ergebnisprognose für das Jahresende 2023 enthielt. Auf der Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 13.03.2024 steht unter TOP 5 ([HA 071/2024](#)) der vorläufige Budgetabschlussbericht zum Gesamtbudget 2023. Auch dieser enthält eine Ergebnisprognose.

#### Geplante Anhebung der Steuersätze im Haushalts sicherungskonzept

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Wiedererlangung eines ausgeglichenen Haushalts ohne Anhebung der Steuerhebesätze nicht darstellbar. Die Berücksichtigung einer Erhöhung der Hebesätze um 10 % ab 2026 im Haushaltssicherungskonzept bedarf zu ihrer Realisierung aber noch weiterer Schritte. So müssen die Hebesätze Eingang in die Haushaltssatzung 2026 oder in eine entsprechende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 finden. In diesem Zusammenhang sind dann bei beiden Varianten Sitzungsvorlagen zu fertigen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### Maßnahmen aus dem Haushalt 2023

Mit den Themen Umgestaltung des Sportplatzes an den Wiesen, Errichtung von Kunstrasenplätzen, Errichtung einer neuen Feuer- und Rettungswache sowie Sicherheitsmaßnahmen in der Innenstadt spricht der Einwender Maßnahmen an, die dem Haushalt 2023 zuzuordnen sind und überwiegend bereits Gegenstand seiner Einwendungen zum Haushalt des Vorjahres waren. Da sich diesbezüglich keine wesentlichen neuen Aspekte ergeben haben, wird auf die Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2022; TOP 25.1 ([HA 295/2022/1](#)) verwiesen.

#### Globaler Minderaufwand

Am 28.02.2024 beschloss der Landtag NRW das 3. Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land NRW. Wenn der Ausgleich des Jahresergebnisses trotz Ausnutzung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden kann, sieht das neue Gesetz vor, dass im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden kann (globaler Minderaufwand). Die Verkündung des Gesetzes soll kurzfristig erfolgen. Das Gesetz wird dann für alle Haushalte gelten, die nach der Verkündung beschlossen und bekannt gemacht werden.

Die Gesetzesbegründung führt zum Hintergrund dieser Regelung u. a. aus, dass sich die Umsetzung der Haushaltsplanungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände retrospektiv wesentlich besser zeigen als im Vorhinein geplant. Auch wenn es sich bei einem Großteil der städt. Aufgaben um Pflichtaufgaben handelt, konnte diese Erfahrung auch für die Jahresergebnisse der Stadt Dülmen in der Vergangenheit oft bestätigt werden.

### NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz

Hinsichtlich ihrer corona- und kriegsbedingten Belastungen hat die Stadt Dülmen nach den Regelungen des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes zu verfahren. Dieses Gesetz sieht vor, dass die entsprechenden Haushaltsbelastungen ermittelt und als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingestellt und bilanziell aktiviert werden. Diese Bilanzierungshilfe stellt lediglich eine buchhalterische Erleichterung und gerade keine finanzielle Hilfe dar. Die isolierten Beträge können im Rahmen der Haushaltssatzung für 2026 einmalig ganz oder teilweise gegen das Eigenkapital erfolgsneutral ausgebucht werden. Der verbleibende Betrag ist über längstens 50 Jahre linear erfolgswirksam abzuschreiben. Es gibt also eine Vielzahl mehr als die beiden vom Einwender genannten Varianten. Wie die bereitstehenden Möglichkeiten genutzt werden, hat die Stadtverordnetenversammlung bei der Beschlussfassung zum Haushalt 2026 unter Berücksichtigung der dann gegebenen Rahmenbedingungen zu entscheiden.

### Eigenkapitalverzinsung Abwasserwerk

Die Rechtfertigung für die Abführung der Eigenkapitalzinsen in Form einer Gewinnausschüttung stützt sich auf § 10 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung. Danach soll der Jahresgewinn des Eigenbetriebs (hier das Abwasserwerk) so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Auf ihren Anspruch, eine Eigenkapitalverzinsung zu fordern, kann die Stadt aus finanziellen Erfordernissen heraus nicht verzichten, da sich die Rahmenbedingungen zur Aufstellung ausgeglichener Haushalte in den letzten Jahren verschlechtert haben und eine wesentliche Besserung der Rahmenbedingungen auch in den nächsten Jahren nicht zu erwarten ist.

Mit der Stärkung der Finanzkraft über den Weg der Eigenkapitalverzinsung folgt die Stadt auch der Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, die bei der Prüfung im Jahre 2008 feststellte:

“Sofern sich die finanzwirtschaftliche Situation der Stadt Dülmen in den nächsten Jahren wieder verschlechtert, sollte die gute Gewinn- und Rücklagesituation des Abwasserwerkes zum Anlass genommen werden, eine erhöhte und stetige Gewinnabführung an die Stadt vorzunehmen”.

Die Eigenkapitalzinsen sind über die laufenden Abwassergebühren zu refinanzieren. Dies ist zwingend notwendig, da das Abwasserwerk über keine „Sparbuch-Rücklagen“ verfügt, aus denen die Eigenkapitalzinsen bestritten werden könnten. Ohne diese Gegenfinanzierung ginge dem Abwasserwerk andere Liquidität, z. B. stammend aus den Abschreibungserlösen zur Finanzierung von Baumaßnahmen, verloren. Der Ausgleich müsste dann über neue Darlehensaufnahmen hergestellt werden. Zudem würde auf Dauer die Selbstfinanzierungskraft (Cashflow) leiden und spätere Generationen müssten für Kosten aufkommen, deren Nutznießer sie nicht waren. Insgesamt betrachtet würde die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Abwasserwerkes bei fehlender Gebührenfinanzierung drastisch geschwächt.

Soweit der Einwender mitteilt, dass die nachträgliche Erhöhung der Eigenkapitalverzinsung um 500.000 Euro nicht in der Gebührekalkulation 2024 enthalten ist, so ist dies zutreffend.

Die in einer Gebührekalkulation zugrunde gelegten Ansätze und Rechengrößen sind naturgemäß

gewissen Schwankungen unterworfen und stellen demgemäß lediglich eine Prognose dar. Das Abwasserwerk der Stadt Dülmen ist deshalb gehalten, im Rahmen einer sog. „Gebührennachkalkulation“ eine Abrechnung der tatsächlichen Aufwendungen und Ansätze für das Gebührenjahr 2024 mit der Aufstellung des Jahresabschlusses des Jahres 2024, voraussichtlich im Jahr 2025, durchzuführen. Hierbei würde dann auch die Erhöhung der Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Dies führt jedoch nicht zu zusätzlichen Verwaltungskosten, da eine solche Nachkalkulation für jedes „Gebührenjahr“ durchzuführen ist.

In welchem Rahmen sich die geplante Erhöhung der Eigenkapitalverzinsung ab den Jahren 2025 ff. auf die jeweiligen Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren auswirkt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht seriös beantwortet werden, da dies von weiteren vielschichtigen Kennzahlen abhängig ist.

### Personal

Der Einwender kritisiert die Kürzung bei den Personalaufwendungen in Höhe von 500.000 Euro. Hierzu ist anzumerken, dass es sich nicht um eine Kürzung von Personalaufwendungen, sondern um einen pauschalen Minderaufwand handelt. Dieser wird insbesondere durch eine zeitlich befristete Wiederbesetzungssperre erreicht. Die Verzögerungen liegen auch häufig in Kündigungsfristen begründet. Darüber hinaus ist eine höhere Fluktuation durch Altersabgänge zu erwarten, bei der ebenfalls Übergangszeiträume entstehen, in denen durch fehlende Besetzung Personalkosten eingespart werden können. Diese zeitlich befristeten Vakanzen müssen dann natürlich über das vorhandene Personal aufgefangen werden. Dies konnte jedoch auch in der Vergangenheit regelmäßig erfolgreich gestaltet werden. Durch diese Verfahrensweise wird weder die Tariffreiheit tangiert, noch liegt eine Einmischung in tarifliche Auseinandersetzungen vor, wie vom Einwender behauptet. Der pauschale Minderaufwand bei den Personalaufwendungen wurde bei der Ermittlung des globalen Minderaufwands berücksichtigt, so dass keine doppelte Erfassung vorliegt.

Außerdem wird die sachgerechte und leistungsbezogene Bezahlung und Ausstattung der Mitarbeitenden angesprochen. Hierzu ist zu sagen, dass dafür in der Vergangenheit, insbesondere durch Stellenbedarfsberechnungen und umfangreiche Stellenbewertungen, gesorgt wurde. Die Ausstattung mit neuer Hardware erfolgt analog zur Umsetzung des Dokumentenmanagement-Systems in den einzelnen Fachbereichen und ist insoweit sach- und zeitgerecht.

Soweit eine Reduzierung der Kosten für Beurteilungen zur leistungsgerechten Bezahlung angesprochen wird, meint der Einwender hiermit wahrscheinlich die Aufwendungen für Stellenbewertungen. Diese werden natürlich weitergeführt, aber aufgrund der Vielzahl der bereits in der Vergangenheit durchgeführten Bewertungen nicht mehr mit der Geschwindigkeit vergangener Jahre, zumal hierfür auch keine Notwendigkeit besteht.

### Verschiebung von Investitionsmaßnahmen

Ein Haushaltssicherungskonzept erfordert es u. a. Maßnahmen zu priorisieren. Eine Verschiebung von Maßnahmen in zukünftige Jahre stellt eine solche Priorisierung dar. Natürlich sind dabei die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

## Innenstadt

Das Innenstadtentwicklungskonzept (ISEK) einschließlich Maßnahmenkatalog wurde nach einem vorangegangenen umfangreichen Erarbeitungs- und Beteiligungsprozess am 28.09.2023 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Hinsichtlich der inhaltlichen Aussagen, des Geltungsbereiches des Stadtumbaugebietes sowie der erarbeiteten Maßnahmen wird auf die Beschlussvorlage [WF 176/2023](#) verwiesen.

Damit liegt nun eine aktuelle konzeptionelle Grundlage für die Entwicklung der Innenstadt vor. Gleichzeitig dient das Innenstadtentwicklungskonzept als Basis zur Beantragung von Fördermitteln zur Umsetzung einzelner Maßnahmen. Die Verwaltung hat im Oktober 2023 die Gesamtmaßnahme „Lebendige Zentren – Stadtumbaugebiet Dülmen“ mit Projekten für eine Städtebauförderung angemeldet.

## Orientierungsdaten

Der Gesamtergebnisplan wurde über den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum hinaus über den gesamten Konsolidierungszeitraum fortgeschrieben. Hierbei wurde hinsichtlich des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums im Wesentlichen auf die entsprechenden Orientierungsdaten 2024 – 2027 des Landes NRW vom 16.08.2023 zurückgegriffen. Darüber hinaus wurden tlw. individuelle Wachstumsraten entsprechend den Vorgaben aus dem Erlass vom 07.03.2013 zur Haushaltskonsolidierung nach der GO NRW und dem Stärkungspaktgesetz NRW berechnet. hierbei handelt es sich um Durchschnittswerte, die einen Zeitraum von zehn Jahren berücksichtigen.

## **Klimarelevanz:**

Auswirkungen keine

gez.

Hövekamp  
Bürgermeister

## **Anlage:**

Einwendungen vom 04.03.2024